

# Statuten

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Familienverein Safenwil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Safenwil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Ziel und Zweck Art. 2

Der "Familienverein Safenwil"

- setzt sich f
  ür die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Eltern ein und vertritt diese gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
- fördert Anlässe, Angebote und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Eltern.
- fördert den Kontakt zwischen Kindern, Eltern und Familien.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### Art. 3 Mitgliedschaft

## 3.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen oder Familien werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht und profitieren von Vergünstigungen oder anderen Vorteilen.

Gönner können natürliche und juristische Personen und Familien werden, welche den Verein finanziell mit einem jährlichen Beitrag unterstützen. Im Gegensatz zu den Mitgliedern haben sie kein Stimmrecht.

Die Aufnahme ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

## 3.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung).



Ein Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus folgenden Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Verletzung der Statuten
- Nicht Einhalten der Beschlüsse der Vereinsorgane
- Verstösse gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- Nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrags

## Art. 4 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Ressorts

### 4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Traktanden sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Diese muss innerhalb 8 Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f. Festleauna des Mitaliederbeitrages
- g. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- i. Auflösung des Vereins



Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### 4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- erlässt Reglemente
- kann Ressorts einsetzen
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### 4.3 Die Ressorts

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ressorts für bestimmte Themengebiete einsetzen.

Die Ressorts können eine eigene Kasse führen.

Die Ressortleitung informiert die Mitgliederversammlung und den Vorstand über ihre Tätigkeit und legt einen allfälligen Kassenbericht vor.

#### Art. 5 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.



Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Art. 6 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche das gleiche oder ein ähnliches Ziel verfolgt. Nach Möglichkeit wird eine lokale Institution berücksichtigt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

# Art. 7 Gültigkeit

Diese Statuen wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. März 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Diese Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten.

Safenwil, 24. März 2023

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Alessandra Fontana

Michele Meier